

Hauptamt

<b>Datum</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
28.02.2022	XI/28-2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Magistrat	07.03.2022	
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	02.05.2022	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	03.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2022	
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2022	

## **Erlass einer Zisternensatzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2020**

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagssammelanlagen -Zisternensatzung- wird beschlossen.

### **Sachdarstellung:**

Mit Datum vom 15.11.2020 hat die SPD-Fraktion den Antrag gestellt, den Magistrat mit der Erarbeitung einer Zisternensatzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagssammelanlagen zu beauftragen, um den Wasserhaushalt zu schonen, die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungen zu vermeiden. Als Vorlagen wurden entsprechende Satzungen in Oberursel und Neu-Anspach genannt, die herangezogen werden können.

Diesem Antrag wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2020 gefolgt und es erfolgte ein einstimmiger Beschluss, den Magistrat mit der Erarbeitung einer solchen Satzung zu beauftragen und den Satzungsentwurf im Juni 2021 zur weiteren Beratung in den VBS einzubringen.

Für diese Sitzung im Juni 2021 konnte durch die Verwaltung aufgrund gravierender personeller Engpässe im Planungsamt noch kein Satzungsentwurf vorgelegt werden, dies erfolgt nunmehr mit dieser Vorlage.

Mit der Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) wurde in § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes die Möglichkeit geschaffen, auf Grundlage des HWG eine Zisternensatzung erlassen zu können.

Das Ziel der Satzung ist mit der Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahr zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen.

Durch die Folgen des Klimawandels, die häufiger auftretenden Starkregenereignisse und Trockenperioden, sollten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Durch die Umsetzung einer Zisternensatzung kann insbesondere in den Bereichen, in denen es keine diesbezüglichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen gibt bzw. Bauvorhaben nach § 34 BauGB ohne Bebauungsplan beurteilt werden, das Mischwasser-Kanalsystem entlastet werden, weil das Niederschlagswasser diesem nicht oder nur reduziert zugeführt wird. Gleichzeitig werden darüber hinaus Trinkwasserressourcen geschont, da das zurückgehaltene Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Mit Hilfe der Satzung wird im gesamten Stadtgebiet eine einheitliche Vorgabe für Bauherren umgesetzt. In Bereichen, in denen es Festsetzungen im Bebauungsplan zu Zisternen gibt, sind die engeren Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. In den übrigen Gebieten ist dann die Zisternensatzung maßgebend.

Somit ist bei einer Errichtung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Grundfläche eine Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) herzustellen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die vorgelegte Satzung ist eine Symbiose aus den Satzungen der Städte Neu-Anspach und Oberursel.

#### **Haushaltsrechtlich geprüft:**

Die Satzung hat für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen

Sebastian Knull  
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard  
Bürgermeister

Michael Guth  
Amtsleitung Hauptamt

#### **Anlage(n):**

- (1) Antrag SPD Zisternensatzung
- (2) Zisternensatzung Stadt Usingen